§ 10

[1]Die §§ 1 bis 9 sind nicht anzuwenden, wenn eine verlorene Sache in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden wird. [2]Wendet sich der Finder in solchen Fällen an eine der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, so ist er von dieser an die öffentliche Behörde oder Verkehrsanstalt im Sinn des Satzes 1 zu verweisen.